



Bundesarbeitsgemeinschaft
Immobilienwirtschaft
Deutschland

**Stellungnahme der BID
Bundesarbeitsgemeinschaft Immobilienwirtschaft
Deutschland
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Ver-
braucherrechterichtlinie, zur Änderung des Ver-
brauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Geset-
zes zur Regelung der Wohnungsvermittlung**

Berlin, 1. November 2012

Geschäftsführender Verband:

BFW Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen e.V.
Kurfürstendamm 57
10707 Berlin

www.bid.info

Ansprechpartner:

RA Franco Höfling
Telefon: 030-32781-115
Telefax: 030-32781-299
franco.hoeffling@bfw-bund.de

Die Mitglieder der BID:

BFW Bundesverband
Freier Immobilien- und
Wohnungsunternehmen

BVI Bundesfachverband der
Immobilienverwalter

Dachverband Deutscher
Immobilienverwalter (DDIV)

GdW Bundesverband deutscher
Wohnungs- und
Immobilienunternehmen

Immobilienverband Deutschland
IVD
Bundesverband der
Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen

Verband deutscher
Pfandbriefbanken (vdp)

VGf
Verband Geschlossene Fonds

ZIA
Zentraler Immobilien Ausschuss

1. Präambel

Der vorliegende Entwurf dient u. a. der Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechterichtlinie) sowie einer Anpassung des Wohnungsvermittlungsgesetzes.

Ziel der Verbraucherrechterichtlinie ist es insbesondere, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zum besseren Funktionieren des Binnenmarktes für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern beizutragen.

Hierfür werden insbesondere Regelungen der Informationspflichten und des Widerrufs bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen einander weitgehend angeglichen. Das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen wird neu strukturiert und neu gefasst. Des Weiteren werden insbesondere abschließende Regelungen zur Rückabwicklung widerrufenen Verträge in das BGB eingefügt.

Das Wohnungsvermittlungsgesetz wird vor dem Hintergrund angepasst, dass Wohnungen nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform auch nach landesrechtlichen Vorschriften öffentlich gefördert werden.

Ziel der Verbraucherrechterichtlinie ist es, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zum besseren Funktionieren des Marktes für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern beizutragen, Unstimmigkeiten im zivilrechtlichen Verbraucherschutz zu beseitigen und Regelungslücken zu schließen. Diese Ziele werden von der BID ausdrücklich unterstützt. Denn die gesetzgeberische Umsetzung trägt maßgeblich dazu bei, die Transparenz und das Vertrauen der Verbraucher beim Abschluss von Fernabsatzverträgen zu stärken.

Um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, besteht aus Sicht der Immobilienwirtschaft jedoch insbesondere in Bezug auf Maklerverträge Ergänzungs- und Änderungsbedarf.

Hierzu im Einzelnen:

2. Stellungnahme der BID zu einzelnen Regelungen

2.1. Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

a) Grundsätzliches

Bei Maklerverträgen handelt es sich nicht um einen Dienstvertrag bzw. Vertrag über Dienstleistungen, sondern um einen eigenständig gesetzlich geregelten Vertrag gem. §§ 651 ff BGB (Vertrag eigener Art), der demzufolge auch nicht unter den Begriff des Dienstleistungsvertrages im Sinne des Referentenentwurfs zu subsumieren ist. Denn der Makler ist durch den Maklervertrag regelmäßig nicht verpflichtet, eine Dienstleistung zu erbringen. Andererseits entsteht ein Zahlungsanspruch des Maklers i.d.R. erst mit Abschluss des Hauptvertrages.

Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung ist die europarechtliche Auslegung des Dienstleistungsbegriffs:

Nach Artikel 2 Nr. 6 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 bezeichnet der Begriff „Dienstleistungsvertrag“ jeden Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Dienstleistungsvertrages ist somit, dass mit dem Vertragsabschluss eine unmittelbare Verpflichtung zur Leistungserbringung gegen Zahlung der entsprechenden Vergütung begründet wird. Konkludente Vertragsabschlüsse sind nach dem gesetzgeberischen Willen nicht erfasst.

Bei dem Maklervertrag gem. §§ 651 ff BGB handelt es sich jedoch um einen vielfach konkludent geschlossenen Vertragstyp. Es handelt sich um einen Vertrag, der mit dem Vertragsabschluss keine Pflicht zur Erbringung einer Dienstleistung begründet. Des Weiteren ergibt sich aus dem bloßen Abschluss des Maklervertrages noch keine unmittelbare Zahlungspflicht des Kunden. Voraussetzung für den Anspruch auf Provision ist vielmehr, dass der avisierte Hauptvertrag infolge der Vermittlungsleistung des Maklers zustande kommt (§ 652 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Der Verbraucher hat es daher selbst in der Hand, ob er durch den Abschluss des vermittelten Hauptvertrages (z. B. Kaufvertrag über das Grundstück) die Provisionspflicht auslöst oder nicht.

Die BID schlägt daher vor, dass in § 312 Abs. 2 BGB-E klargestellt wird, dass die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 nicht auf den Maklervertrag gemäß §§ 652 ff BGB anwendbar sind. Für Maklerverträge nach §§ 652 ff BGB muss insofern dasselbe gelten wie für Verträge über Reiseleistungen gemäß § 651a BGB.

Hilfsweise sollte in § 355 Abs. 5 BGB-E klargestellt werden, dass ein Makler seine Leistung immer dann bereits vollständig erbracht hat, wenn er dem Kunden die Möglichkeit zum Abschluss des Vertrages verschafft hat und dass dies sowohl für den Nachweismakler als auch den Vermittlungsmakler gilt.

Soweit keine der o. g. gesetzlichen Klarstellungen möglich ist, sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es sich bei dem (deutschen) Maklervertrag gem. §§ 652 ff BGB um keinen Dienstleistungsvertrag gem. Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie handelt.

Die oben genannten Ausnahmeregelungen für Maklerverträge sind ohne weiteres mit dem gesetzgeberischen Ziel des Referentenentwurfs vereinbar.

Denn beim Abschluss eines Maklervertrages fehlt die für den Fernabsatz typische Gefährdungssituation des Verbrauchers. Diese Gefährdung besteht darin, dass der Verbraucher beim typischen Fernabsatz keine Möglichkeit hat, die Ware vor Abschluss des Vertrages zu prüfen und auch den Anbieter nicht kennenlernen kann. Dieser Gefährdung soll durch die Einräumung eines Widerrufsrechts Rechnung getragen werden.

Bei dem Maklervertrag gem. §§ 652 ff BGB entsteht die Provisionspflicht jedoch erst aufgrund des Abschlusses des Hauptvertrages (z. B. Kaufvertrages über das Grundstück). Ursächlich für die Provisionspflicht ist also nicht allein der Abschluss des Maklervertrages und die Erbringung der Leistung durch den Makler (Benennung des Objekts), sondern erst der Kauf des Grundstücks durch den Verbraucher. Das heißt, der Verbraucher entscheidet regelmäßig erst nach Besichtigung und Prüfung des Grundstücks, ob er den Kaufvertrag abschließen und damit die Provisionspflicht auslösen will. Beim Maklervertrag wird der Verbraucher damit erst nach Prüfung des Kaufobjekts zur Zahlung der Provision verpflichtet. Eine Schutzwürdigkeit wie bei typischen Fernabsatzverträgen besteht daher nicht.

b) Besondere Bestätigung der Zahlungspflicht

In Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 ist geregelt, dass der Unternehmer dafür sorgt, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist.

Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie regelt hierbei die so genannte „Button- Lösung“.

Diese europarechtlichen Vorgaben setzt der Referentenentwurf wie folgt um:

Gem. § 312i Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 BGB-E hat der Unternehmer die Bestellsituation bei einem Vertrag so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist diese Pflicht des Unternehmers nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden Formulierung beschriftet ist.

Gem. § 312i Abs. 4 BGB-E kommt ein Vertrag nur zustande, wenn der Unternehmer seine o. g. Pflicht aus § 312i Absatz 3 BGB-E erfüllt.

Diese Regelung, die bisher in gleicher Weise in § 312g BGB enthalten ist, lässt sich nicht auf die gegenwärtige rechtliche Systematik der Maklerverträge übertragen.

Denn mit dem Abschluss des Maklervertrages wird der Kunde regelmäßig nicht verpflichtet, eine Provision zu zahlen. Die Zahlungspflicht entsteht erst dann, wenn der von dem Kunden angestrebte Hauptvertrag (Kauf- oder Mietvertrag) tatsächlich abgeschlossen wird.

Sollte die Regelung des Entwurfs auch für den Maklervertrag nach §§ 652 ff BGB gelten, hätte dies zur Folge, dass ein Maklervertrag erst später zustande käme.

Nach der Rechtsprechung des BGH kommt der Maklervertrag in den hier relevanten Fällen bereits dadurch zustande, dass der Kunde sich auf eine Anzeige des Maklers meldet, in der dieser ein Objekt bewirbt und dabei klarstellt, dass die Leistung des Maklers für den Kunden provisionspflichtig ist.

Würde die Regelung des Referentenentwurfs auch für Maklerverträge gelten, hätte das Fehlen eines derartigen Buttons zur Folge, dass der Maklervertrag durch die Reaktion des Kunden noch nicht zustande käme.

Die Reaktion des Kunden gilt dann noch nicht als Bestellung im Sinne des § 312i Absatz 2 BGB-E. Der Vertrag würde in derartigen Fällen stattdessen erst dadurch zustande kommen, dass der Makler auf die Antwort des Kunden seinerseits reagiert. Denn in diesem Fall wäre die Anzeige des Maklers nicht als Vertragsangebot, sondern als sogenannte „*invitatio ad offerendum*“ und erst die Anfrage des Kunden als Vertragsangebot zu verstehen, das der Makler durch seine Reaktion dann wiederum annimmt.

Unter Berücksichtigung der vertragsrechtlichen Systematik des Maklervertrages gem. §§ 652 ff BGB wird daher durch die BID vorgeschlagen, eine Ausnahmeregelung zu schaffen und den Maklervertrag aus dem Anwendungsbereich von § 312i BGB-E herauszunehmen.

Hilfsweise wird vorgeschlagen, dass in § 312i BGB-E zumindest klargestellt wird, dass die Rechtsfolge des Fehlens einer solchen Schaltfläche – lediglich - darin besteht, dass die Reaktion des Kunden nur als Angebot zum Vertragsabschluss und nicht bereits als Annahme eines Vertragsangebots zu verstehen ist und dass kein Wettbewerbsverstoß gemäß § 4 Nr. 11 UWG (Verstoß gegen Marktverhaltensregeln) vorliegt.

c) Widerrufsrecht

Artikel 9 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 regelt das Widerrufsrecht des Verbrauchers. Es gilt nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie bei Dienstleistungsverträgen, Kaufverträgen und Verträgen über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom sowie von Fernwärme und von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden.

Ausnahmen von dem Widerrufsrecht sind in Art. 16 der Richtlinie geregelt.

Nach Artikel 16a der Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten kein Widerrufsrecht nach Artikel 9 – 15 der Richtlinie vor, wenn bei Dienstleistungsverträgen die Dienstleistung vollständig erbracht worden ist, wenn der Unternehmer die Erbringung mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers und dessen Kenntnisnahme,

dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert, begonnen hatte.

Der Referentenentwurf setzt dies wie folgt um:

Gem. § 312 g Abs. 1 BGB-E steht dem Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu.

Gem. § 312 g Abs. 2 BGB-E besteht ein Widerrufsrecht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, u. a. nicht bei folgenden Verträgen:

- Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB-E)
- Verträge, die im Verfahren der notariellen Beurkundung geschlossen worden sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 13 BGB-E)

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsabschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 355 Abs. 2 BGB-E).

Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 2 Nr. 1 oder Artikel 246 b § 2 Absatz 1 des EGBGB unterrichtet hat (§ 356 Abs. 4 BGB-E).

Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserbringung durch den Unternehmer verliert (§ 356 Abs. 5 Satz 1 BGB-E).

Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom in nicht bestimmten Mengen oder Volumen oder die Lieferung von Fernwärme, so schuldet der Verbraucher dem Unternehmer nur dann Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher nach Aufforderung durch den Unternehmer vom Unter-

nehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt (§ 357 Abs. 8 Satz 1 BGB-E).

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwertes der erbrachten Leistung zu berechnen (§ 357 Abs. 8 Satz 2, Satz 3 BGB-E).

Die BID nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Für Maklerunternehmen ergeben sich aus dem Widerrufsrecht spezifische Probleme, die damit zusammenhängen, dass Maklerverträge i. d. R. konkludent zustande kommen und Zahlungsansprüche i. d. R. erst mit Abschluss des vom Kunden avisierten Kauf- bzw. Mietvertrages entstehen. Insofern sind die o. g. gesetzlichen Regelungen zum Widerruf auf die rechtliche Systematik der Maklerverträge nicht ohne weiteres anwendbar.

Nach der Rechtsprechung des BGH kommt ein Maklervertrag bereits dadurch zustande, dass der Makler – z. B. im Internet - eine Anzeige veröffentlicht, in der er deutlich macht, dass dieses Angebot für den Kunden, der eine Immobilie zum Kauf sucht, provisionspflichtig ist, und der Kunde von diesem Angebot Gebrauch macht, indem er den Makler um die Angabe des Grundstücks bzw. des Eigentümers bittet. Erfüllt der Makler diese Bitte und benennt dem Kunden die Immobilie, so hat er von seiner Seite den Maklervertrag erfüllt.

Dennoch soll der Kunde nach dem Referentenentwurf die Möglichkeit erhalten, den Maklervertrag nachträglich zu widerrufen. Ist er auf das Widerrufsrecht ordnungsgemäß hingewiesen worden, innerhalb von 14 Tagen seit dem Abschluss des Vertrages.

Dies würde für den Makler bedeuten, dass der Kunde nach dem Widerruf des Maklervertrages den Kaufvertrag über das Grundstück abschließen kann, ohne die Maklerprovision zahlen zu müssen; ein Ergebnis, das mit den vertragsrechtlichen Grundlagen des deutschen Maklerrechts unvereinbar ist, das Geschäftsmodell des Maklervertrages grundlegend in Frage stellt und daher durch die BID abgelehnt wird.

Die Regelung über den Wertersatz gem. § 357 Abs. 8 Satz 2, Satz 3 BGB-E ist im Übrigen sehr streitanfällig.

Denn in vielen Fällen lässt sich nicht ohne weiteres feststellen, welches der Marktwert der erbrachten Leistung ist.

Will der Makler daher sicherstellen, dass er die vertraglich vereinbarte Provision tatsächlich erhält, so muss er mit der Erbringung der Leistung bis zum Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen abwarten. Dies dürfte in aller Regel aber nicht im Interesse des Kunden sein.

Daher dürfte in der Praxis nur die Möglichkeit des § 355 Abs. 5 BGB-E relevant sein, nach der das Widerrufsrecht bei einem Vertrag zur Erbringung einer Dienstleistung erlischt, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und er mit der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig seine Kenntnis bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserbringung durch den Unternehmer verliert.

Das vertragssystematische Problem dieser Regelung liegt beim Abschluss von Maklerverträgen wiederum darin, dass nach der vorgeschlagenen Regelung das Widerrufsrecht in jedem Fall erst dann erlischt, wenn der Unternehmer seine Dienstleistung vollständig erbracht hat.

Bei Maklerverträgen stellt sich aber die Frage, ob in jedem Fall die Benennung des Objekts bzw. des Eigentümers eine vollständige Erfüllung des Maklervertrages bedeutet. Dies dürfte beim reinen Nachweismakler sicherlich der Fall sein. Handelt es sich aber um einen Vermittlungsvertrag, so könnte man das Gesetz so verstehen, dass eine vollständige Erfüllung des Vertrages im Sinne des § 355 Abs. 5 BGB-E erst dann vorliegt, wenn der Kaufvertrag über das Grundstück abgeschlossen wird. In diesem Fall würde ihm die Möglichkeit des § 355 Abs. 5 BGB-E nichts nützen.

In jedem Fall zwingt aber die vorgesehene Regelung Makler dazu,

- die Erbringung ihrer Dienstleistung aufzuschieben, bis die Widerrufsfrist abgelaufen ist
oder
- mit der Dienstleistung erst zu beginnen, wenn der Kunde der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich zustimmt und gleichzeitig bestätigt, dass ihm bewusst ist, dass er dadurch sein Widerrufsrecht verliert, sobald der Makler seine Dienstleistung vollständig erbracht hat
oder
- den Kunden aufzufordern, von ihm ausdrücklich zu verlangen, dass er mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Im zweiten Fall erlischt das Widerrufsrecht des Kunden erst bei vollständiger Erfüllung des Vertrages durch den Makler.

Im letzten Fall ist die vollständige Erbringung der Leistung des Maklers für das Erlöschen des Widerrufsrechts nicht erforderlich. Allerdings erhält er in diesem Fall – für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung – nur Wertersatz.

Wie sich aus dieser Darstellung ergibt, widersprechen die vorgesehenen Regelungen des Referentenentwurfs der vertragsrechtlichen Systematik des Maklervertrages und sind insofern abzulehnen.

Hilfsweise sollte in § 355 Abs. 5 BGB-E klargestellt werden, dass ein Makler seine Leistung immer dann bereits vollständig erbracht hat, wenn er dem Kunden die Möglichkeit zum Abschluss des Vertrages verschafft hat und dass dies sowohl für den Nachweismakler als auch für den Vermittlungsmakler gilt.

2.2. Änderung des Gesetzes zur Wohnungsvermittlung

Durch die Ergänzung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Wohnungsvermittlungsgesetz-E wird klargestellt, dass einem Wohnungsvermittler auch gegen den Mieter einer durch Landesrecht aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnung ein Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars zusteht.

Die BID begrüßt die gesetzliche Regelung. Denn damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen, die bislang lediglich durch eine durch die Rechtsprechung anerkannte Gesetzesanalogie kompensiert wurde.

Die BID Bundesarbeitsgemeinschaft Immobilienwirtschaft Deutschland ist ein Zusammenschluss aus den Verbänden BFW, BVI, DDIV, GdW, IVD, vdp, VGF und ZIA. Mit der BID sind die wichtigsten Verbände der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft unter ein Dach getreten, um mit gebündelten Kräften gemeinsame inhaltliche Positionen effektiver in der Öffentlichkeit zu vertreten. Mit der BID steht der Politik und anderen Wirtschaftszweigen sowie weiteren Verbänden ein unterstützender und durchsetzungsfähiger immobilienwirtschaftlicher Partner zur Seite.

Weitere Informationen über die BID finden Sie im Internet unter www.bid.info.

Der Bundesarbeitsgemeinschaft der Immobilienwirtschaft Deutschland (BID) gehören derzeit an:

Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen (BFW):

Der BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen ist *der* Spitzenverband der unternehmerischen Immobilien- und Wohnungswirtschaft und vertritt deren Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und Wirtschaft. Die derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen verwalten einen Wohnungsbestand von rund 3,1 Millionen Wohnungen, in denen annähernd 7,2 Millionen Menschen leben. Das entspricht einem Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in Deutschland. Zudem verwalten sie Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche. Mehr als eine Million Beschäftigte arbeiten in den Büros, Einkaufszentren, Hotels, Gastronomiebetrieben und Logistik-Flächen der BFW-Mitgliedsunternehmen.

BVI Bundesfachverband der Immobilienverwalter:

Der BVI Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V. vertritt als Fachverband Unternehmen aus dem Bereich der Wohnungs- und Immobilienverwaltung. Er ist bundesweit aktiv und gliedert sich in zehn Landesverbände. Die Unternehmen, die im BVI organisiert sind, verwalten rund 600.000 Wohn- und Gewerbeeinheiten. Das verwaltete Vermögen mit Hausgeldern, Rücklagen und Vermögenswerten an Grundbesitz beträgt rechnerisch rund 50 Milliarden Euro.

Dachverband Deutscher Immobilienverwalter (DDIV):

Der DDIV ist mit derzeit über 1.600 Mitgliedsunternehmen die größte berufsständige Organisation für hauptberuflich tätige Immobilienverwalter in Deutschland. Die Unternehmen sind in 10 Landesverbänden organisiert und verwalten einen Bestand von ca. 1,9 Millionen Wohnungen mit 120 Millionen Quadratmetern an bewirtschafteter Wohn- und Nutzfläche.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen:

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 Prozent aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen:

Der IVD ist 2004 als Zusammenschluss aus dem Ring Deutscher Makler (RDM) und dem Verband Deutscher Makler (VDM) entstanden. Er repräsentiert rund 6.000 Mitgliedsunternehmen aus dem Bereich der Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Finanzdienstleister, Bewertungs-Sachverständige, Bauträger und weiterer Immobilienberater.

Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp):

Der vdp gehört zu den fünf Spitzenverbänden, die gemeinsam "Die Deutsche Kreditwirtschaft" sind. Mit einem Marktanteil von etwa 60 Prozent in der gewerblichen und 30 Prozent in der Wohnimmobilienfinanzierung sind die derzeit 40 im vdp zusammengeschlossenen Institute führend in der Immobilienfinanzierung in Deutschland.

Verband Geschlossene Fonds (VGF):

Der Verband Geschlossene Fonds e.V. ist die Interessenvertretung der Anbieter geschlossener Fonds in Deutschland. Derzeit vertritt der VGF insgesamt 54 Mitglieder, darunter 39 Anbieter geschlossener Fonds und 15 Fördermitglieder. Die im Verband organisierten Anbieter verwalten zusammen ein Investitionsvolumen von rund 155 Mrd. Euro. Bezogen auf den Gesamtmarkt in Deutschland mit einem verwalteten Fondsvolumen von 198 Mrd. Euro repräsentiert der VGF damit rund 80 Prozent des Marktes geschlossener Fonds. Die Mitglieder des Verbands haben im Jahr 2010 Fonds mit einem Volumen von rund 7,5 Mrd. Euro aufgelegt. Bezogen auf das Gesamtemissionvolumen von 10,8 Mrd. Euro entspricht dies einem Anteil von rund 70 Prozent.

Zentraler Immobilien Ausschuss (ZIA):

Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist die ordnungs- und wirtschaftspolitische Interessenvertretung der gesamten Immobilienwirtschaft mit Sitz in Berlin. Der Verband hat sich zum Ziel gesetzt, der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung zu geben, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband mit rund 160 Mitgliedern, darunter 20 Mitgliedsverbände, verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI).